jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1983/5/4 11Os59/83 (11Os60/83), 10Os212/83 (10Os213/83)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.05.1983

Norm

StPO §50

Rechtssatz

Beruft sich ein Rechtsanwalt zum Nachweis seiner Vertretungsbefugnis für den Privatankläger (hier ebenfalls ein Rechtsanwalt) auf eine - überdies gemäß § 14 TP 13 GebG vergebührte - "Strafvollmacht", die in ihrem Formulartext eine Einschränkung auf "offiziose" Strafverfahren enthält, so kann daraus allein nicht abgeleitet werden, daß der einschreitende Rechtsanwalt fälschlicherweise einen Auftrag des Privatanklägers behauptet und gegen dessen Willen zur Hauptverhandlung erschienen ist.

Entscheidungstexte

- 11 Os 59/83
  Entscheidungstext OGH 04.05.1983 11 Os 59/83
  Veröff: SSt 54/41 = EvBl 1983/169 S 639 = RZ 1983/60 S 253
- 10 Os 212/83
  Entscheidungstext OGH 20.12.1983 10 Os 212/83
  Vgl auch; Veröff: JBl 1984,624

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0096918

Dokumentnummer

JJR_19830504_OGH0002_0110OS00059_8300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2026 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at